

des Heils 34 – und bin dann mit 73 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Dem Kollegium in – ich sage bewußt – Karl-Marx-Stadt ist es gelungen, den Altersfonds an die jungen Kollegen zu verteilen, die Sachen zu westlichen Abschreibungen an die Kollegen zu verkaufen, die abgeschriebenen Dinge zu verschenken. Und der zuständige Minister – das ist jetzt mein sächsischer Minister – muß mir dann schreiben: Ich kann das leider nicht ändern, weil die vorige Regierung das Gesetz über die Kollegienanwälte, bei dem der Minister der einzige war, der eingreifen konnte, außer Kraft gesetzt hat.

Nun, mehr habe ich nicht zu sagen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Der vierte und letzte der Zeitzeugen für die Rechtsanwälte aus der DDR ist Herr Wiedemann aus Zerbst.

Rüdiger Wiedemann: Wenn man als letzter an der Reihe ist, wird man von der Zeit gedrängt; deshalb möchte ich meinen Beitrag vorlesen, damit ich mich an die Zeit halten kann.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wenn ich es richtig sehe, können Sie sogar länger sprechen als mancher Ihrer Kollegen, weil diese so diszipliniert waren. Das bewundere ich immer an den Juristen, das sie tatsächlich in ihrer Zeit bleiben.

Rüdiger Wiedemann: Mein Thema ist die Lenkung der Justiz in der DDR aus der Sicht eines Rechtsanwalts und die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit. Auf meine zu den Akten gereichte Kurzbiographie darf ich verweisen. Vielleicht bin ich ein gelernter DDR-Bürger, ohne in meiner Person typisch für den Mitteldeutschen zu sein.

Ich bin mir der großen Verpflichtung und Ehre bewußt, zum Thema einige Gedanken äußern zu dürfen, dies vor einem Kreis aufgeschlossener, kompetenter Menschen mit ganz unterschiedlicher eigener Vergangenheit und damit natürlich auch eigenem Erleben. An dieser Stelle weiß ich nicht – und ich bitte um Nachsicht –, ob ich überhaupt berufen bin, zu diesem Thema eine Aussage zu machen. Gleichzeitig tröste ich mich damit, daß viele berufen und nur wenige auserwählt sind.

Mit dieser für mich Evangelischen frohmachenden Botschaft in Begleitung darf ich – wahrscheinlich einige Dinge wiederholend – darauf aufmerksam machen, daß die Rechtsanwaltschaft in der DDR nicht zur Justiz gehört, sondern sich als ein Organ der Rechtspflege verstand, auch so verstanden wurde, aber natürlich dem Justizministerium unterstand. Seit 1953 – Verordnung vom 15. Mai des genannten Jahres – wurde auf Initiative – so steht es in den gesetzlichen Bestimmungen – der fortschrittlichen Rechtsanwälte die Masse der Anwältinnen und Anwälte Mitglieder der Kollegien.

Dem eigenen, freiwilligen Entschluß wurde entscheidend steuerrechtlich nachgeholfen, und das sicherte vielen Betroffenen das finanzielle Überleben.

Das kann man aus den alten Unterlagen noch ersehen. Beiordnungen und Bestellungen vor Gericht hingen von der Kollegiumsmitgliedschaft ab, ebenso, damals für volkseigene Betriebe tätig sein zu können.

Bis zum Ende der DDR 1990 gab es formal auch noch einige Einzelanwälte. In vielen Bezirken – das war die Struktur der Kollegien – waren diese zwischenzeitlich im wahrsten Sinne des Wortes ausgestorben. Nur in Berlin, im damaligen Ostberlin, spielten Einzelanwälte eine Rolle. Heute kann man wohl laut sagen, daß eine Neuzulassung als Einzelanwalt nicht ganz koscher war. Der Einzelanwalt in der Stadt, wo ich heute bin, hat das nachdrücklich bestätigt. Hier wurde auch deutlicher als anderswo die Lenkung der Justiz – und was dazu gehörte – sichtbar.

Seit Anfang der achtziger Jahre gab es in Berlin noch das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen. Die Schaffung dieses Büros konnte man ähnlich sehen. Es war im Zuge der sozialistischen Entwicklung der DDR der Versuch, die Masse der Anwälte von der Übernahme der Mandate auszuschließen, die grenzüberschreitend waren und von Staats wegen des besonderen Überblicks bedurften.

Dieses Thema läßt sich nach meiner Überzeugung nur behandeln, wenn nachträglich zum sozialistischen Staats- und Rechtsverständnis der DDR interpretierend zurückgefunden wird. Es gab die einheitliche Staatsmacht, alles überragend. Hier war die Justiz eingebettet. Und jedes Rechtspflegeorgan hatte da, direkt oder indirekt, zu dienen. Ein Angriff auf einen Vertreter dieser Staatsmacht – natürlich hing das immer von dessen Größe und Stellung ab – bedingte die gesetzlich zulässige, manchmal unverständlich harte Reaktion aller Staats- (sprich Sicherheits-)organe.

Über gravierende Fälle, die man so hörte, die man kannte, wurde natürlich in den Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien diskutiert. Natürlich gab es da meistens, wenn man das so verkürzt sagen darf, wie ja auch sonst unter zwei Juristen schnell mal drei Meinungen. Ich darf versuchen, die Meinungen etwas darzustellen.

Die Masse meinte, man müsse sich in sein Schicksal fügen. Staat und Justiz seien nun einmal so zentral und empfindsam aufgebaut; wer das nicht beachte und dagegenhalte, müsse auch das Echo vertragen. Das schließe ein, daß man im Einzelfall als Anwalt die Verpflichtung habe, soweit man beauftragt sei, im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit für den betroffenen Mandanten tätig zu werden, den Rechtsweg auszuschöpfen und jemanden ein Stück zu begleiten.

Die übertrieben staats- und gesellschaftstreuen Anwälte erinnerten an das Dritte Reich, daran, wie es da den Kolleginnen und Kollegen ergangen war, die sich gegen die Staatsgewalt gestellt hatten, und verwiesen die jüngeren bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit darauf, daß im kapitalistischen Westdeutschland kein Blutrichter aus der Nazizeit strafrechtlich zur

Verantwortung gezogen worden sei und daß wir einige Errungenschaften in der sozialistischen DDR zu verteidigen hätten und darauf an sich stolz sein müßten.

Oft waren die Linien so unkenntlich gezeichnet, weil eine kleine Gruppe oder nur einzelne aufbegehrten, daß man nicht nur am Recht verdienen könne, sondern dem Recht auch dienen müsse. Gerechtigkeit habe internationale und historische Wurzeln. Seit der internationalen Anerkennung der DDR und der UNO-Mitgliedschaft müsse man auch die proklamierten Menschenrechte sehen. Nachkriegskommunismus, damals antifaschistisch-demokratisch beschrieben, wo man nach dem Volkseigentumschutzgesetz für wenig viel erhielt, oder Bestrafungen nach Art. 6 der Verfassung müßten ja der Vergangenheit angehören. Nur ruhmvolle Geschichte sei nicht auf unserer Seite.

Erst ausgangs der DDR wurde auf Helsinki oder Wien, die entsprechenden Konventionen oder Erklärungen, verwiesen. Oft wurde das abschließend offiziell wieder abgeschwächt, weil man nur aufgeregt war. Man stand natürlich zu seinem Staat, um Anwalt mit Herz und Seele bleiben zu können. Nur im Pausengespräch bekam dann ein Aufbegehrender, ein zeitweise Mutiger mal eine kurze Zustimmung mit der Aufforderung, sich doch im übrigen zurückzuhalten; man kenne ja die Gründe.

An dieser Stelle muß ich aber der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß man keinesfalls klassische Fronten oder Schlachtenreihen hatte. Man konnte also nicht sagen: Hier waren die SED-Genossen, dort waren die Blockparteimitglieder, und dort waren die parteilosen Kollegen. Natürlich war die Parteigruppe der SED die führende Kraft in jedem Kollegium der Rechtsanwälte; das ist dargestellt worden. Aber selbst da gab es auch Demokraten. Anders herum wieder waren einzelne Parteilose oder Mitglieder der Blockparteien manchmal schärfer und damit „vorbildlicher“ als SED-Mitglieder.

Deshalb verstehen Sie bitte meinen Frust, der mich seit der Wende befallen hat und auch heute noch anhält. Er hat den Grund, daß einige, die in der DDR schon immer auf seiten der Mächtigen waren, sich auch heute wieder da befinden. Dazu ist schon wiederholt geschrieben worden. Ohne persönlichen Hang zur Wahrheit hält das auch an, besteht auch die Gefahr, daß gleichsam alle und alles in einen Topf geworden werden.

Insofern war und ist die Anwaltschaft immer ein Spiegel der Gesellschaft, nicht besser, aber auch nicht schlechter. Sie gehörte genauso zu den ca. 98 %, die in der DDR anlässlich von Wahlen den Zettel falteten und in die Urne steckten und nach der wiedererlangten Einheit des deutschen Vaterlandes bürgerlich wählten.

Die Lenkung der Justiz und damit auch der Rechtsanwaltschaft vollzog sich aber auch immer zentral. Nicht nur in den Anfängen der DDR gab es Justizminister, die von einer linientreuen Blockpartei gestellt wurden, sondern

auch der Präsident des Obersten Gerichts war keinesfalls in den ganzen Jahren immer ein SED-Genosse. Deshalb bitte ich um Verständnis, daß es sogar mir leichter fiel, von der Geschichte oder Aufarbeitung des DDR-Rechts, in vielen Einzelfällen auch des DDR-Unrechts, zu reden oder zu schreiben, wenn die Bereitschaft existieren würde, manches gesamtdeutsche Recht und Unrecht in Frage zu stellen.

Wer in seinem führenden Gesetzbuch und in der täglichen Rechtsanwendung 1993 immer noch zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet, muß die nichteheliche Mutter in der täglichen Wirklichkeit diffamieren und diffamieren lassen und hat ein Urteil zum § 218 StGB verdient, wie es in den letzten Tagen vom höchsten deutschen Gericht ergangen ist.

Natürlich könnte ich auch auf das Steuerrecht in Deutschland verweisen, wo der reiche Mann nicht vergleichbar der armen Frau behandelt oder gar beschwert wird. Ein bürgerlicher, reicher Rechtsstaat müßte sein soziales Handeln nicht von Formanträgen der Schwächsten abhängig machen, sondern sollte, bevor er Truppen – bei der geschichtlichen Belastung! – ins Ausland schickt, von Kleinstkindereinrichtungen bis zur Alten- und Krankenpflege in jeder Stadt und jeder Gemeinde freie Plätze anzubieten haben, seine lebenden Bürgerinnen, Mitbürgerinnen, Bürger und Mitbürger gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu schützen in der Lage sein. Es darf ihm kein geeignetes Mittel zuwider sein, Arbeitsplätze und Wohnungen zu schaffen. Er muß aktiv Wirtschaftspolitik gestalten, um zukünftig noch Sozialpolitik machen zu können. Wenn er sich weiter als christlicher Staat versteht, muß er Reichtum zusätzlich besteuern, das Bruttoprinzip einführen und unredlich erworbenes Vermögen konfiszieren.

Auch wer Anwalt in der DDR war und mit Verantwortlichen in der DDR zu tun hatte, mußte um die marxistische Definition wissen: Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse. Entweder mußte man das hinnehmen, sich damit einrichten, oder es mußte gegangen werden, solange man gehen konnte. Ich habe vor jeder Person Respekt, die vielleicht das eine Mal im Leben konsequent war und ging, noch viel mehr aber vor jenen, die gegangen wurden – wenn man das so unhöflich formulieren darf.

Dabei weiß ich mich einig mit vielen, daß leider sehr viele, die weggegangen sind, keine Freiheitskämpfer waren und nur persönlich motiviert handelten. Natürlich war es für einzelne, die sich auch der res publica gegenüber verdient gemacht hatten, der letzte Ausweg, um Verhaftung oder Schlimmerem zu entgehen. Es ist legitim, daß jeder seine Geschichte hat. Trotzdem sehe ich viele meiner namenlosen Landsleute zu gering geachtet, die trotz großer oder kleiner Schikanen in der DDR geblieben sind. Die meisten hatten, bis auf den damals geringeren Lebensstandard im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, gar nichts auszuhalten. Hatten Sie noch Verwandte ersten Grades im Westen, merkten sie noch nicht einmal die Reisebeschränkungen.

Nachdem die Vorkriegsgeneration langsam ausgestorben war, ging ausgangs der DDR die Ungerechtigkeit mit Riesenschritten durchs Land. Es konnte die Person reisen, die in ihrer Familie zumindest einen früheren Republikflüchtigen hatte und damit im Westen nähere Verwandtschaft. Dank der immer knappen Devisenlage auf der einen und des prallen Portemonnaies auf der anderen Seite reisten auch die Landsleute wieder ein, die vorher offiziell als Verbrecher apostrophiert worden waren. Die schlaue Politik des Wandels durch Annäherung trug ihre Früchte, und mit dem Gegenhalten gegen die Perestroika des bekannten Mannes ging der DDR-Führung der Atem aus.

Die Lenkung der Justiz – wie generell im Staat – begann schon in der Ausbildung. Die Gnade der späten Geburt, ein Wort aus der deutschen Nachkriegspolitik, war für mich gleichzeitig die Fügung der frühen Geburt. Denn als ich 1951 aus der damaligen Grundschule kam, stand im evangelischen Erzgebirge – das ist meine Heimat – noch keine Jugendweihe an. Also besuchte ich auf Initiative der neuen Lehrer die Oberschule; Schulgeld mußten meine Eltern nicht bezahlen.

Nach dem Abitur 1955 kam ich mit dem Segen meines Großvaters nach Halle zum Universitätsstudium. Das war ein neuer Bildungsweg in unserer Familie. Meine jüngeren Geschwister kamen später, wegen der fehlenden Jugendweihe, dann nur noch über den sogenannten zweiten Bildungsweg zum Hochschulstudium oder, wenn ich an den letzten denke: Für ihn blieb dann noch Theologie in der eigenen Vorbereitung und Ausbildung übrig.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Das ist aber auch etwas Schönes!

Rüdiger Wiedemann: Etwas sehr Schönes.

Ausgangs des Studiums setzte die Berufslenkung ein. Diese Vorgänge mußte man extra beschreiben. Ich kam wegen meiner Unfertigkeit, die mit religiöser Bindung höflich umschrieben wurde, als Justitiarassistent 1959 in die volkseigene zentralgeleitete Wirtschaft. Meine Frage damals bei der Berufslenkung, ob ich nicht in die Anwaltschaft gehen könne, weil ich das immer wollte, ertete ein müdes Lächeln. Über zehn Jahre war ich Justitiar in einem führenden Konsumgüter produzierenden Betrieb – so nannte sich das damals –, beim Fernsehgerätewerk Straßfurt. Über Jahre betrieb ich jedoch meine Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft, was mir, mit Hindernissen, erst 1971 gelang. Seitdem praktiziere ich im anhaltinischen Zerbst. Nur als Mitglied eines Kollegiums konnte ich überhaupt Anwalt werden.

So kurios ist Geschichte in Deutschland, auch dargestellt an einzelnen Menschen, daß ich mich in den ca. 20 Jahren Mitgliedschaft im Kollegium der Rechtsanwälte in wiederholten Reden frei – immer bloß mit der Bezeichnung „sozialistisch gebunden“ – und selten behindert gefühlt habe. Heute kann ich dem Kollegium nachträglich – nicht wie mein sehr verehrter älterer Kollege – noch viel mehr abgewinnen. Es klingt fast nostalgisch: Unsere älteren und kranken Kollegen waren abgesichert; das bezog sich auch auf

die Mitarbeiterinnen. Man traf sich monatlich einmal; hier habe ich dieselben Erfahrungen wie mein Herr Kollege auf der rechten Seite: Am Parteilehrjahr mußten wir teilnehmen, bloß nicht an der Parteiversammlung. Da standen wir vor der Tür. Man muß ganz genau unterscheiden: Das Parteilehrjahr war für alle Pflicht. Ich darf hier einfügen: Das war eine Füllstunde. Es ging früh los; man mußte pünktlich da sein. Der eine las – es war Montag – das „Sportecho“, der andere bereitete sich vor, der dritte zeichnete. Andacht war nicht, aber die Stunde wurde abgesessen. Zum Parteilehrjahr hatte man also zu erscheinen, das war Pflicht. Das war eine Maßnahme der „Fortbildung“.

Die Freischaffenden aus einzelnen Kreisen entwickelten untereinander ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl; so habe ich das nachträglich empfunden. Es war gewissermaßen ein freudiges Ereignis, wenn man mal in einer Strafsache mit mehreren Angeklagten nicht allein dem Herrn Staatsanwalt und dem hohen sozialistischen Gericht gegenüberstehen mußte.

Ganz offiziell wurde ein Rechtsanwalt in der DDR als notwendiges Übel betrachtet. Ein in der DDR zugelassener Rechtsanwalt hatte die Aufgabe, bei der Anwendung der Gesetze nach dem Grundsatz der demokratischen Gesetzlichkeit mitzuwirken. Das ist ein Beschluß des Bezirksgerichts Leipzig vom 15. Dezember 1952.

Wer das wußte – und wer wußte das nicht! –, konnte über die tatsächliche Rechtsanwendung nur im Einzelfall enttäuscht sein. Diese Vorgabe von Partei und von Staats wegen, demzufolge auch aus der Justiz, entmutigte nicht. Sie war Realität. Immer gelang es aber auch wieder, im Einzelfall einzelnen Menschen zu helfen.

Politisch holte ich mir die Kraft zum Überleben bzw. zum Üben des aufrechten Ganges – ich war oft genug gebeugt, das muß ich eingestehen – aus meinem Eingebundensein in die erst seit 1978 offiziell anerkannte evangelische Kirche. Bis dahin war die herrschende Meinung, daß dies alles mit dem Aufbau des Sozialismus in Deutschland ja zum Ableben verurteilt und im Absterben begriffen sei. Es ist natürlich das Kuriose im Leben, und ich muß es auch jetzt noch feststellen: Bei den Roten galt ich immer als Schwarzer, und bei den Schwarzen war ich ein Roter.

Aber diese durch ständiges Aus- und Abwandern reduzierte christliche Gemeinde blieb existent; das ist zumindest auch ein Teil meines Nachfragens heute an die Menschen, Mitbürger, die ihre mitteldeutsche Heimat verließen und seit 1989 mit wehenden Fahnen zurückkehren, und an die hier Gebliebenen, die sich bedrängt, benachteiligt fühlen und jetzt die Kirche wieder im Dorf haben wollen. Das war auch schon mal weg.

Anfang der achtziger Jahre – das Bild der DDR hatte sich international geändert – war die Stellung der Rechtsanwaltschaft nicht anders. Wenn trotzdem viele Menschen einen Rechtsanwalt aufsuchten, dann wußten sie von dessen Verpflichtung, kostenlos Rechtsauskunft zu erteilen – ein Kollegiumsanwalt

mußte dies –, und es war der Wunsch, in einer säkularisierten Welt mal vertraulich mit jemandem sprechen zu können. Oft war es mehr Lebenshilfe, die eher für andere Berufszweige hätte Aufgabe sein müssen.

Einen Anwalt zu Hilfe nehmen, heißt das nicht, mangelndes Vertrauen zum Gericht, zum Staat zu haben und auszudrücken? Bedeutet das nicht unter Umständen mehr Schaden als Nutzen? Der Anwalt kostet Geld, und das Recht sorgt ohnehin dafür, daß keinem Unrecht geschieht! Was also sollte der Rechtsanwalt? Das ist 1982 in einer Broschüre veröffentlicht. Der damals durchaus führende Rechtsanwalt in der DDR, der das geschrieben hatte, hat es zwar mit Fragezeichen versehen, aber es war durchaus die herrschende Meinung.

Aus der Tradition der deutschen Geschichte und wegen des internationalen Renommees waren Rechtsanwälte in der DDR notwendig. Außerdem gab es Zurückgebliebene, Kranke, Alte und Behinderte, die vielleicht auch einmal zum Gericht mußten, und demzufolge wurden auch Anwälte benötigt. Auf dieser Strecke wurde ein Rechtsanwalt kaum behindert. Hatte er ein solches Mandat, erhielt er auch manche gerichtliche Bestellung oder Beordnung, war er behindert genug.

Die Frage ging abschließend mehr nach Gesetz als nach Recht, und das verwundert bei dem Aufbau und dem Selbstverständnis des sozialistischen Einheitsstaates in Deutschland nicht. Stritten sich zwei gleichrangige Bürger und hatte die Sache keinen politischen Hintergrund, dann ging es über zwei Instanzen – davon ist gesprochen worden –; an sich waren es drei Instanzen. Die letzte Instanz war dann immer noch die allgemeine Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden, wovon fast jeder Gebrauch machte, der den Rechtsweg abgeschlossen hatte. Dort wurde manchmal mehr bewegt. Wer das wußte und wer die Instanzen ausschöpfte, konnte vielleicht auf Gerechtigkeit – vielleicht mit der Einschränkung der „sozialistischen“ – hoffen.

Hatte die Sache aber einen politischen Hintergrund, was man bald merkte, dann ging es mehr oder weniger um reine Machtfragen, die in die sozialistische Gesetzlichkeit sichtbar eingebettet waren.

Natürlich gäbe es noch viel, auch an Beispielen, darzustellen. Größte Achtung zolle ich denjenigen innerhalb und außerhalb dieses Saales und dieses Hauses, die sich mehr für andere eingesetzt haben als ich, die entschieden mehr erlebt und erlitten haben, die namenlos geblieben sind und trotzdem, mit und ohne Gottes Hilfe, am Leben nicht verzweifelten. (Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir haben zuletzt vier Kostbarkeiten gehört, wenn ich das in Anlehnung an eine Zahl, die Rechtsanwältin Kögler genannt hat, uns noch einmal in Erinnerung rufen darf: 500 bis 600 Rechtsanwälte, die es in der ganzen DDR gab, hat in der alten Bundesrepublik allein die Stadt Bremen gehabt.